

# Benutzungsordnung

## Benutzungsordnung der Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung\*

### Inhaltsverzeichnis

- Zweck und Aufgaben der MZES-Bibliothek
- § 1 Zulassung zur Benutzung
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 4 Ausleihe
- § 5 Kontrollen beim Betreten und Verlassen der Bibliotheken
- § 6 Gebühren
- § 7 Haftung der Benutzer
- § 8 Haftungsausschluss der Universität
- § 9 Ausschluss von der Benutzung
- § 10 Inkrafttreten

### Zweck und Aufgaben der MZES-Bibliothek

Die Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung besteht aus der Europabibliothek, der Statistikbibliothek und dem Quellen- Informationsarchiv. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek und dient primär der Informationsversorgung der Forschung am MZES. Art und Umfang dieser Leistungen werden durch diese Benutzungsordnung bestimmt.

### § 1 Zulassung zur Benutzung

1. Alle Mitglieder der Universität Mannheim sind zur Benutzung der MZES-Bibliothek berechtigt.
2. Anderen Personen kann die Benutzung durch die Leitung der MZES-Bibliothek gestattet werden, soweit dadurch die Primärversorgung des MZES in Forschung und Lehre nicht gefährdet wird.

### § 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der MZES-Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Benutzung der Bibliothek außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist aus organisatorischen und Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet
2. Abweichungen und Änderungen der Öffnungszeiten, die die Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit der MZES-Leitung beschließt, werden jeweils rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

### § 3 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Jeder Benutzer\* \*\*ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung, den übrigen Benutzungsbestimmungen (Entleihordnung, Gebührenordnung etc.) und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für die

Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

2. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, besonders in den Lesebereichen, ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzer Ruhe zu wahren.
3. Rauchen, Essen, Trinken und die Benutzung von Mobiltelefonen, Walkmen etc. ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
4. Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Markierungen in Büchern und Zeitschriftenheften untersagt.
5. Nach Gebrauch sind Bücher, Zeitschriften etc. von den Benutzern auf den 'Bücher-Rückgabe-Wagen' zu stellen.
6. Die Benutzung der bibliothekseigenen PCs ist grundsätzlich nur für Zwecke von Studium, Lehre und Forschung zulässig.

#### **§ 4 Ausleihe**

1. Die MZES-Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Ausleihmöglichkeiten werden durch eine Entleihordnung geregelt.
2. In der Entleihordnung werden definiert:
  - die entleihberechtigten Personen,
  - die Leihfristen,
  - die Anforderungen an die Dokumentation des Leihvorgangs,
  - die Pflichten der Entleiher.
3. Die Entleihordnung wird in der Bibliothek durch Aushang bekanntgegeben. Zu Revisionszwecken und aus verwaltungstechnischen Gründen können einzelne entliehene Bücher oder der gesamte entliehene Bestand ohne Rücksicht auf Leihfristen zurückgefordert werden.

#### **§ 5 Kontrollen beim Betreten und Verlassen der Bibliotheken**

1. Die Benutzer der MZES-Bibliothek haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
2. Überkleidung, Schirme, Taschen etc. sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
3. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften und andere Gegenstände unaufgefordert zur Kontrolle bei der Aufsicht vorzulegen.
4. Für die Aufbewahrung von Gegenständen, die nicht mit in die Bibliotheken gebracht werden dürfen, stehen verschließbare Fächer zur Verfügung. Der Gebrauch der Schließfächer wird durch eine Schließfachordnung geregelt, die von der Universität erlassen wird.

#### **§ 6 Gebühren**

1. Die Benutzung der MZES-Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Im übrigen gilt die Verordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO ) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. <http://www.ub.uni-stuttgart.de/wirueberuns/formulare/gebuehrenverordnung.phtml> .phtml

#### **§ 7 Haftung der Benutzer**

Die Benutzer haften dafür, dass von ihnen benutzte oder ausgeliehene Bücher und andere Medien unversehrt in den Bestand der Bibliothek zurückgeführt werden. Benutzer haben für Bücher und andere Medien, die während der Nutzung verlorengegangen oder beschädigt worden sind, gemäß der Bibliotheksgebührenordnung des Landes Baden-Württemberg Ersatz zu leisten.

### **§ 8 Haftungsausschluss der Universität**

Das MZES haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Gegenständen, welche Benutzer der Bibliothek mit sich führen, durch Dritte. Dies gilt auch für Gegenstände, die in Schließfächern des MZES aufbewahrt werden.

### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnungen der MZES-Bibliothek und der Universitätsbibliothek oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände der MZES-Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann er vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung der MZES-Bibliothek oder aller Einrichtungen der Universitätsbibliothek ausgeschlossen werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Rektors, die Benutzung im Rahmen des Hausrechts gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (UG) zu untersagen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Bibliotheksordnungen und Benutzungsordnungen außer Kraft.
2. Die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht (Aushang, WWW-Seiten des MZES etc.)

Genehmigt und ausgeführt.  
Mannheim, den 27.4.2004  
gez. Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Rektor)

---

\* Im folgenden MZES-Bibliothek bzw. MZES

\*\* Soweit in der Benutzungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Im übrigen wird auf § 3c UG verwiesen.